OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650777/2/SCH/CG

Datum:
Linz, 20. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau H A, x, S, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 21. November 2016, GZ. Fe 196/2016, NSch 139/2016, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und der Bescheid im angefochtenen Umfang bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, hat mit Bescheid vom 21. November 2016, GZ. Fe 196/2016, NSch 139/2016, im Hinblick auf die Lenkberechtigung der Frau H A H Folgendes verfügt:

„SPRUCH

Die Landespolizeidirektion OÖ., Polizeikommissariat Steyr

1. entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für die unten angeführten Klassen für einen Zeitraum von 9 (neun) Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins, das war der 22.10.2016;

2. ordnet die Absolvierung der Nachschulung für alkoholauffällige Lenker vor Ablauf der Entzugsdauer an;

3. fordert Sie auf, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, einschließlich einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, durchgeführt von einer hierzu ermächtigen Stelle, vor Ablauf der Entzugsdauer beizubringen;

4. entzieht Ihnen gemäß § 30 Abs. 2 Führerscheingesetz 1997 eine anfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung, sowie einen allfälligen ausländischen EWR-Führerschein für die Dauer des ausgesprochenen Entzuges;

5. erkennt einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.

Österreichischer Führerschein:

ausgestellt von:	BPD Steyr
am:	17.12.2009
Zahl:	09373699
Klassen:	AM, A, B

Rechtsgrundlagen: §§ 2; 3; 7; 24 Abs. 1 u. 3; 25 Abs. 1; 26; 27-29; 30 Abs. 1 u. 2; §§ 2 FSG-NV; § 13 Abs. 2 VwGVG.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde gegen das Ausmaß der Entziehungsdauer erhoben. Somit wurden weder die Entziehung der Lenkberechtigung an sich noch die vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen in Beschwerde gezogen.

Die Beschwerde ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.

Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, zumal

aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage eine mündliche Erörterung der Angelegenheit auch keine andere Entscheidung zuließe.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.
Es ist somit von folgendem unbestrittenen Sachverhalt auszugehen:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 22. Oktober 2016 gegen 07.00 Uhr früh ihren PKW auf öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Steyr, wobei von einem Polizeibeamten mehrere Übertretungen bei dieser Fahrt festgestellt wurden. In der entsprechenden Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. November 2016, welche in Rechtskraft erwachsen ist, sind insgesamt vier Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung 1960 dokumentiert. So überfuhr sie in zwei Fällen eine Sperrlinie, missachtete das Rotlicht einer Verkehrslichtsignalanlage und zeigte schließlich einen Fahrstreifenwechsel nicht vorschriftsgemäß an.
Nach Anhaltung wurde bei ihr ein Alkovortest durchgeführt, welcher einen Wert von 1,23 mg/l Atemluftalkoholgehalt ergab. Der in der Folge ausgesprochenen Aufforderung zur Durchführung einer Alkomatuntersuchung ist die Beschwerdeführerin dezidiert nicht nachgekommen.
Im Zuge der weiteren Amtshandlung musste die Beschwerdeführerin aufgrund ihres aggressiven Verhaltens auch noch festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum Steyr verbracht werden.

4. Wie schon oben dargelegt richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung, konkret wird von der Beschwerdeführerin vermeint, bei ihr könne mit der Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten das Auslangen gefunden werden.

Dazu ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Folgendes festzuhalten:
Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder bei der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.
Das von der Beschwerdeführerin gesetzte Delikt der Verweigerung der Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt mittels Alkomaten fällt unter die Bestimmung des § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, somit gilt die oben erwähnte Mindestentziehungsdauer. Bei den in § 26 FSG umschriebenen Sonderfällen der Entziehung der Lenkberechtigung hat die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227).
Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Wertung für den Zeitraum von sechs Monaten Entziehungsdauer entfällt.
Der darüber hinaus gehende Zeitraum, hier drei Monate, ist sehr wohl einer Wertung anhand der Kriterien des § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen. Dort heißt es, dass für die gesetzte Tatsache, hier die Verweigerung der Alkomatuntersuchung,

deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend sind.
Bei der Verweigerung der Alkomatuntersuchung handelt es sich zwar prima facie nicht um ein Delikt, das eine gefährliche Handlung im Straßenverkehr selbst darstellt, der Gesetzgeber hat aber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es zur Gewährleistung des Rechtsgutes Verkehrssicherheit generell geboten ist, eine solche Zuwiderhandlung entsprechend zu pönalisieren und zudem die Dauer der anzunehmenden Verkehrsunzuverlässigkeit jedenfalls mit sechs Monaten festzusetzen. Tatsächlich handelt ein Fahrzeuglenker der Notwendigkeit diametral entgegen, umgehend feststellen zu können, ob er alkoholbeeinträchtigt oder nicht ist, wenn er die dazu notwendige Untersuchung verweigert. Im Lichte dessen muss auch bei der Verweigerung der Alkomatuntersuchung das Umfeld der Tat betrachtet werden. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Beschwerdeführerin nicht zu Gute gehalten werden kann, sie habe das Delikt „bloß“ im Rahmen einer routinemäßigen Verkehrskontrolle durch Polizeiorgane gesetzt. Vielmehr hat sie vorangegangen eine Gefahr für die Verkehrssicherheit dargestellt, indem sie mehrere schwere Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften begangen hat, wobei hier besonders die Missachtung des Rotlichtes einer Verkehrslichtsignalanlage hervorgehoben werden soll. Es kann angenommen werden, dass im morgendlichen Frühverkehr in einer Stadt wie Steyr, auch wenn es sich beim Tattag um einen Samstag gehandelt hat, ein entsprechendes Verkehrsaufkommen gegeben war, für welches die Beschwerdeführerin eine Gefahrenquelle darstellte. Es spricht auch nicht für die Verkehrszuverlässigkeit der Beschwerdeführerin, wenn sie ein Verhalten an den Tag legt, das nach Abschluss der Amtshandlung im Zusammenhang mit der Alkomatuntersuchung an sich noch polizeiliche Maßnahmen, konkret deren vorläufige Festnahme, erforderte.
Laut Mitteilung der belangten Behörde kam es am 20. November 2016 neuerlich zu einer Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin, die stark alkoholisiert war und nach dem Sicherheitspolizeigesetz zur Anzeige gebracht wurde.
Zusammenfassend muss aufgrund der hier gegebenen Umstände der Schluss gezogen werden, dass die Zukunftsprognose der belangten Behörde, nämlich die Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit der Beschwerdeführerin erst nach einem Zeitraum von 9 Monaten, weder unschlüssig noch unangemessen erscheint. Der Beschwerde konnte sohin kein Erfolg beschieden sein.

5. Die von der belangten Behörde angeordneten begleitenden Maßnahmen wurden nicht in Beschwerde gezogen und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Abgesehen davon sind sie gesetzliche Folgen eines gravierenden Alkoholdeliktes und liegen somit ohnedies nicht in der Disposition der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön